

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1966

Geschäftszahl

0048/66

Rechtssatz

Für die Frage der Rückforderbarkeit ungebührlich entrichteter Beiträge kommt es nach § 69 dritter Satz erster Halbsatz ASVG nicht darauf an, ob die vor der Geltendmachung der Rückforderung gewährte Leistung aus einer Versicherung nur geringfügiger Art oder aber von größerem Umfang gewesen ist.